

Merkblatt «Bau und Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen» - Abklärungen vor Einreichung der Baugesuchsunterlagen

HLKK = Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik LWWP = Luft-Wasser-Wärmepumpen

Einleitung

Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWWP) entziehen der Aussenluft Energie und produzieren daraus Wärme. Eine sorgfältige Planung und Umsetzung sowie die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften und des Ortsbildschutzes sind wichtig.

Aufstellungsarten

Wird nach der Aufstellungsart unterschieden, ergeben sich zwei mögliche Varianten: Innenaufgestellte Geräte und aussenaufgestellte Geräte. Die nachfolgende Tabelle zeigt Vor- und Nachteile der Aufstellungsarten im gegenseitigen Vergleich.

	Innenaufgestelltes Gerät	Aussenaufgestelltes Gerät
Umweltaspekte/Aussenbild	Keine	Lärm- und Ortsbildschutz prüfen
Bewilligungspflicht (§ 53f. PBV)	allenfalls, für Bau neuer Luftschächte oder Ausbrüche der Fassade	Ja

Gestalterische Standortabklärung

Der Standort von HLKK- und/oder LWWP-Anlagen soll in erster Linie innerhalb des Gebäudes angedacht werden, insbesondere wenn durch einen Heizungersatz die entsprechenden Räumlichkeiten frei werden. Falls dies aufgrund gewichtiger Gründe nicht möglich ist, kann eine Anordnung vor der Hausfassade (Gehäuse farblich an die bestehende Fassade angepasst) oder in der Umgebung (Gehäuse farblich an die Umgebung angepasst, Einhausung, Begrünung usw.) in Erwägung gezogen werden. Dachlandschaften sind zudem als fünfte Fassade zu betrachten und müssen daher auch gewisse gestalterische Aspekte erfüllen.

Falls eine Innenaufstellung nicht möglich sein sollte, so ist dies mit einem entsprechend begründeten Nachweis zu belegen.

Für eine Aussenaufstellungen gelten erhöhte gestalterische Anforderungen, welche objektspezifisch definiert werden, vgl. Art. 2 BZR. Für eine Dachaufstellung gelten strenge Gestaltungsvorschriften.

Lärmtechnische Standortabklärung

Emissionen sind im Rahmen der Vorsorge, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung, so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (gemäss Art. 11 Abs. 2 USG [Vorsorgeprinzip] und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV). Berücksichtigen Sie hierzu die [Vollzugshilfe 6.21](#) (lärmrechtliche Beurteilung von LWWP) und/oder die [Vollzugshilfe 6.20](#) (lärmrechtliche Beurteilung von HLKK-Anlagen) des «Cercle Bruit» (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute).

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren § 198 PBG, § 53 Abs. 2 PBV

Für eine aussenaufgestellte LWWP bzw. HLKK ist in der Regel ein Baugesuch [nach vereinfachtem Verfahren](#) einzureichen. Das Baugesuch mit sämtlichen Unterlagen ist über das [e-Portal](#) des Kantons einzureichen.

Folgende Unterlagen werden für ein Gesuch benötigt

- Lärmschutznachweis für Luft/Wasser-Wärmepumpen
- technisches Datenblatt der LWWP inkl. Angaben zum Schalleistungspegel, sofern der Wärmepumpentyp nicht im Lärmschutznachweis hinterlegt ist
- Situationsplan mit dem eingezeichneten Standort der LWWP und Distanzangaben zum Empfangspunkt
- Wohnungsgrundrisse, Fassade, Fotomontagen
- bei erforderlichen Lärmschutzmassnahmen: Technisches Datenblatt mit Schalldämmwirkung der Massnahme in dB

Was wird geprüft

Neue Geräte müssen die Planungswerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV) einhalten. Weiter wird geprüft, ob das Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 LSV) eingehalten wird und ob alle möglichen Massnahmen mit vertretbarem Aufwand ergriffen wurden, um die Lärmemissionen zu begrenzen. Es muss nachvollziehbar sein, dass die folgenden Aspekte, unabhängig der bestehenden Umweltbelastung, geprüft und berücksichtigt wurden:

- Eine Erdwärmesonden- oder Grundwasser-Wärmepumpe ist am Standort nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht tragbar.
- Eine innenaufgestellte LWWP ist infolge Platzmangels im Keller nicht umsetzbar.
- Es handelt sich um eine moderne Anlage mit tiefem Schalleistungspegel.
- Der Aufstellungsort wurde so gewählt, dass die Bewohner und die Nachbarn in Ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden (Art. 15 USG).
- Der Abstand zu Fenstern von lärmempfindlichen Räumen muss möglichst gross sein.
- Bei kritischen Lärmgrenzwerten/Beurteilungspegeln sind schallreduzierende Massnahmen wie Betriebliche Anpassungen (Flüstermodus in der Nacht), schallabsorbierende Schallschutzwände oder -hauben, Kanal- oder Rohr-Schalldämpfer zu prüfen und bei Bedarf zu realisieren.

Rechtliche Grundlagen

[Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 \(PBG; SRL Nr. 735\)](#)

[Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 \(PBV; SRL Nr. 736\)](#)

[Erläuternde Skizzen BUWD](#)

[Zonenplan und Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon](#)

[Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG; SR 814.01\)](#)

[Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 \(LRV; SR 814.318.142.1\)](#)

[Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 \(LSV; SR 814.41\)](#)

[Kantonales Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 \(KEng; SRL Nr. 773\)](#)

[Kantonale Energieverordnung vom 25. September 2018 \(KEngV; SRL Nr. 774\)](#)

[Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 \(StGB; SR 311.0\)](#)

Bei Fragen

Bestehen nach dem Durchlesen dieses Merkblatts noch Fragen? Der Fachbereich Baubewilligungen (baubewilligungen@ebikon.ch) hilft Ihnen gerne weiter.

Ebikon, Mai 2026